



Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

auf der Grundlage der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
in der geltenden Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Präambel

Berliner Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Museen, Ausstellungshäuser und Galerien, Gedenkstätten sowie kulturelle Veranstaltungsstätten, etc. dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen.

Der Senat von Berlin hat mit der „**Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**“ (im Folgenden: „Verordnung“, kurz „VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und weitere Lockerungen beschlossen.

Volltext der Verordnung unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Voraussetzung für die Öffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher:innen¹ und Mitarbeiter:innen vorgeben. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: „HRK“) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spiel-, Schul-, Bibliotheks-, Kultur- und Museumsbetriebs sowie religiös-kulturellen Veranstaltungen zu treffen und einzuhalten sind (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 6 VO). Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das HRK gibt in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen und Veranstaltungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa²:

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 18. Juni 2021**:

- Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VO).
- Kulturveranstaltungen mit mehr als 250 Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung durchgeführt werden (§ 11 Abs. 4 VO).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1000 zeitgleich Anwesenden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VO), darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles, sind erlaubt.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz III.**

- Regelungen zum Chorgesang.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz IV.**

¹ Als Besucher:innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler:innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

² Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Goteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

- Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr öffnen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 VO).
- Bibliotheken³ und Archive (§ 29 Abs. 2 Satz 1 VO) dürfen öffnen.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz V und VI.**

- In Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie in freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden (§ 27 Abs. 1 VO), das gilt auch für Veranstaltungen der kulturellen Bildung. Es gelten die Hygiene- und Infektionsschutzstandards dieses HRK.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz VII und VIII.**

- Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne von Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin dürfen stattfinden (§ 12 Abs. 1 VO).

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz IX.**

Dieses HRK entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter:innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten.

Die Regelungen der VO gelten unabhängig von den in diesem HRK vorgenommenen Spezifizierungen.

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 19.04.2021)⁴

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zu dem virusbelastet sind, produzieren als eine Gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die

³ Inkl. der bezirklichen Artotheken und Graphotheken

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Gesichtsmasken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

Das Einhalten der AHA-L-Regel ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VO), sofern dieses HRK keinen größeren Abstand vorsieht
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
- Lüftung der Räume

Testpflicht für Besucher:innen (soweit vorgesehen)

Eine Testpflicht gilt gemäß § 6 Abs. 3 und § 8 VO nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- vollständig geimpfte und genesene Personen.

Regelungen zum Nachweis eines negativen Tests finden sich im § 6 der VO.

Nachweis der Besucher:innen-Kette (§ 4 VO, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen Besucher:innen-Daten registrieren.
- Besucher:innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Testnachweis (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung).
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (von SenGPG anerkannte Formate z.B. BärCODE, Corona-Warn-App), erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheitsdokumentation überprüft wird oder, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren. Dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Verantwortlichen nicht zulassen.
- Die Daten der Besucher:innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 VO zu vernichten.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.

- Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

Kontaktloser Besucher:innen-Service

- Tickets sind vorrangig online vorzubuchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Besucher:innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19-Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher:innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Volllast begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der Verordnung entsprechend. Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

Korrekte Belüftung aller Räume⁵

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine den technischen Vorgaben entsprechende, ausreichende Belüftung wesentliche Voraussetzung die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten

⁵ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

ten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab.

Die Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Veranstaltungsräumen. Es ist ein auf den jeweiligen Veranstaltungsort angepasstes, konkretes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen. ([Stellungnahme](#) der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, [Empfehlungen](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)). Im besten Fall sind raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten.

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Dabei gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumluftumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

III. Kulturveranstaltungen

Veranstaltungen in Innenräumen

(Theater, Konzert- und Opernhäuser, aber auch Veranstaltungen in anderen Kultureinrichtungen)

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Kulturveranstaltungen folgende Regeln:

a) Räume ohne maschinelle Belüftung – max. 250 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 2 VO

- An Veranstaltungen in Innenräumen ohne maschinelle Lüftungsanlagen dürfen insgesamt bis zu 250 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots.
- Alle anwesenden Besucher:innen (ab einer Personenzahl von 20) müssen negativ im Sinne des § 6 VO getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sein.
- Es kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden.
- Es gilt ein Mindestabstand von 1,50 m.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für sonstige in § 1 Abs. 2 Satz 2 VO aufgeführte Personen.
- Eine FFP2-Maske ist Pflicht, zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen muss die Maske auch am Platz getragen werden (§ 11 Abs. 5 Satz 1 und § 29 Abs. 3 VO)
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher:innen zu erstellen.
- Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Es ist mindestens vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucherinnen und Besuchern registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sicherzustellen.

b) Räume mit maschineller Belüftung - max. 1000 Teilnehmende - § 11 Abs. 4 VO

Die Schutz- und Hygienevorgaben und die o.a. Regeln für Räume ohne Belüftung gelten, soweit nicht nachfolgend anders beschrieben, auch in Räumen mit maschineller Belüftung.

Veranstaltungen können länger als 90 Minuten dauern.

Die FFP2-Maske kann am eigenen festen Platz abgenommen werden.

Bei Veranstaltungen mit 250 oder mehr Anwesenden ist allen Besucher:innen ein fester Platz zuzuweisen; bei Veranstaltungen mit weniger als 250 Personen kann darauf verzichtet werden.

Ein Überschreiten der Teilnehmendenzahl von 250 (maximal 1000 Personen), das Abnehmen der FFP2-Maske am eigenen festen Platz und/oder ein Unterschreiten des Mindestabstands ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Lüftung und Abstand

Die max. Personenzahl in Innenräumen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 VO (250 Teilnehmende) kann überschritten werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %), die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Die zulässige Anzahl an Personen wird durch die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum durch die Einrichtung individuell festgelegt, wobei vom regulär geltenden Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden darf, sofern alle folgenden Regelungen eingehalten werden. Es muss jedoch ein Mindestabstand von 1 Meter (z.B. „Schachbrett“-Bestuhlung) eingehalten werden.

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es können die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁶ Für Details sind die einschlägigen [Veröffentlichungen](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

→ Zur Berechnung der Personenzahlen wird auf die beigefügte Handreichung von Prof. Dr. Kriegel (TU Berlin) verwiesen (Anlage am Ende des Dokuments).

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine

⁶ Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Kulturveranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben.

Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

2. Testing/Impfung/Genesung

Eine höhere Belegungsdichte bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zudem nur möglich, wenn **alle** Besucher:innen aktuell negativ getestet sind. Der Nachweis kann entweder innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder durch Antigen-Schnelltests erfolgen. Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Veranstalter:innen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss § 7 VO.

Die Vorlage eines personalisierten Antigen-Testergebnisses und Lichtbildausweis bei einer Aufsichtsperson ist zwingend und der Einlass nur bei negativem Test zu gewähren.

Der Zugang ist auch Besucher:innen erlaubt, die entsprechend der Regelung in § 8 VO vollständig geimpft oder genesen sind. Diese sind von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

- **Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test:** Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das bei Veranstaltungsbeginn nicht älter als 24 Stunden ist entsprechend § 6 der VO (darunter auch Selbsttest unter Aufsicht und mit Bescheinigung entsprechend § 6 Abs. 2 VO).
- **Nachweis Impfung:** Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **Nachweis Genesung:** Bescheinigung eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit mindestens einer Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, die mindestens 14 Tage zurückliegt oder Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen.

3. Kontaktnachverfolgung

Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher:innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln / z.B.

BärCODE, Corona-Warn-App). Beim Ticket-Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.

Bei der Erhebung durch den Ticketkauf muss der/die Ticketkäufer:in in die Datenerhebung und Datenübermittlungen einwilligen. Die Anwesenheitsdokumentation ist vier Wochen nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren; dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.

c) Veranstaltungen im Freien - max. 1000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 1 VO

Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Grundregeln, die durch individuelle Hygienekonzepte für die jeweilige Veranstaltung untersetzt werden müssen (§ 5 Abs. 1 VO), dabei gilt insbesondere:

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt bis zu 1000 Personen teilnehmen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucherinnen und Besucher registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.
- Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen

Bis 250 Teilnehmende

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und weniger als 250 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Bei Veranstaltungen bis 20 Personen ist die Testpflicht keine Voraussetzung hierfür.
- Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten (§ 1 Abs. 2 VO). Dieser Mindestabstand kann unterschritten werden (Schachbrett, 1 Meter) sofern zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen die Maske auch am Platz getragen wird **oder** alle anwesenden Besucher:innen negativ im Sinne des § 6 VO getestet, nach § 8 VO geimpft oder genesen sind). Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für sonstige in § 1 Abs. 2 Satz 2 VO aufgeführte Personen.
- Bei Veranstaltungen ohne festen Platz ist die max. Teilnehmendenzahl so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.
- Eine medizinische Maske ist Pflicht für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem eigenen fest zugewiesenen Platz aufhalten (§ 11 Abs. 5 Satz 2 VO), sowie für Tanzveranstaltungen (§34 (5) Satz 1).

251 - 1000 Teilnehmende

Identische Regeln wie bei Veranstaltungen im Freien bis 250 Teilnehmende, zusätzlich gilt:

- Besucher:innen ist ein fester Platz zuzuweisen.

- Besucher:innen müssen in jedem Fall negativ im Sinne des § 6 VO getestet oder entsprechend der Regelung in § 8 VO geimpft oder genesen sein.

IV. Chorsingen - besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen

a) Im Freien

Beim gemeinsamen Singen, insbesondere beim Chorgesang und der Vokalisierung ist das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 (vgl. I.) deutlich erhöht. Wenn Sänger:innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko – sowohl für die Sänger:innen als auch für das Publikum - das auch durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen allenfalls reduziert werden kann. Maßgeblich ist ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Sänger:innen und des Publikums sowie der Veranstalter:innen.

Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Es gelten im Übrigen alle generellen Regelungen zu Anwesenheitsdokumentation, Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln und Benutzung der medizinischen Maske und zum Schutz der vulnerablen Gruppen, auch und gerade vor und nach den Proben bzw. Veranstaltungen und in den Pausen (vgl. Abschnitte I.-III.).

- Teilnehmende müssen einen negativen Antigen-Schnelltest (§ 6 VO) vorweisen können bzw. gem. § 8 VO vollständig geimpft oder genesen sein.
- Ausnahmen von der Testpflicht können durch Regelungen des Arbeitsschutzes zum beruflichen Singen begründet sein. Eine Testpflicht besteht nicht für den Gemeindegesang bei religiös-kulturellen Veranstaltungen (siehe VII.)
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger:innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden gem. § 4 VO registriert. Das kann mit Hilfe einer Nachverfolgungs-App geschehen.

Für das Chorsingen gelten insofern die Regeln dieses HRK für Veranstaltungen.

b) Chorsingen in geschlossenen Räumen

Zusätzlich bzw. abweichend zu a) gilt

mit maschineller Lüftung

- Die max. Anzahl der Chorsänger:innen ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger:innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen. (Abweichungen regelt die „[Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Bühnen und Studios](#)“).
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

- Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Bei Chorkonzerten ist eine FFP 2-Maske vom Publikum durchgängig zu tragen. Die Ausnahmen für von der Maskenpflicht befreite Personen sowie Kinder unter 14 Jahre bleiben unberührt.

ohne maschinelle Belüftung

Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Die manuelle Lüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann ein handelsübliches CO₂-Messgerät herangezogen werden, ohne ein verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum zu sein.

Es gilt:

- Die max. Anzahl der Chorsänger:innen ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger:innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 6 Meter betragen.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig offenbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30min gelüftet werden.
- Eine FFP 2-Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger:innen und Publikum zu tragen. Das Publikum muss die FFP 2-Masken während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen.

V. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Museen, Galerien und Gedenkstätten folgende Regeln:

Museen, Galerien und Gedenkstätten als Einrichtungen mit „fließendem Besucher:innenverkehr“ dürfen öffnen.

Eine Testpflicht für Besucher:innen besteht nicht.

Personenobergrenze

Gemäß § 29 Abs. 2 VO dürfen Museen, Galerien und Gedenkstätten für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 14 Jahre (§ 29 Abs. 3 VO). Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis

zum vollendeten 14. Lebensjahr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VO sowie für Mitarbeiter:innen gemäß § 21 Abs. 3 VO.

Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen Besucher:innen-Daten registrieren (s. II.).

Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstands gelten folgende Richtwerte für die maximal zulässige Anzahl von Besucher:innen je Ausstellungs- oder Betriebsfläche. Die qm-Regelung gilt für Innen- und Außenbereiche:

Bei Einrichtungen mit einer Ausstellungs- oder Betriebsfläche von **bis zu 800 qm** gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm**.

- Bei Einrichtungen mit einer Ausstellungs- oder Betriebsfläche **ab 801 qm** gilt auf der Fläche bis **800 qm** ein Richtwert von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm** und **auf der 800 qm übersteigenden Fläche** von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm**.
- Beispiel: Verfügt ein Museum über eine Ausstellungsfläche von 1.000 qm, so werden die Flächen rechnerisch geteilt. Damit können sich 800 durch 10 und 200 durch 20, also $80 + 10 = 90$ Personen in der Einrichtung gleichzeitig aufhalten.

Es soll eine markierte Wegeführung für alle Besucher:innen sowie maximale Aufenthaltsdauer vor einzelnen Exponaten und in einzelnen Räumen festgelegt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher:innen sollte jeweils 2 Stunden nicht übersteigen.

Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III.) möglich.

VI. Bibliotheken und Archive

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Bibliotheken folgende Regeln:

Die **Bibliotheken** sollen standortbezogene, individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 14 Jahre (§ 29 Abs. 3 VO). Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VO sowie für Mitarbeiter:innen gemäß § 21 Abs. 3 VO.
- Eine Testpflicht für Besucher:innen besteht nicht.
- Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstands gelten folgende Richtwerte für die maximal zulässige Anzahl von Besucher:innen je Publikumsfläche:
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche von **bis zu 800 qm** gilt ein Richtwert von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm**.
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche **ab 801 qm** gilt auf einer Fläche **von 800 qm** ein Richtwert von **höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm** und auf der **800 qm übersteigenden Fläche** von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm**.
 - Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.

- Steuerung des Zugangs- und Warteschlangenmanagements (Besucher:innenzählungen, Abstandsmarkierungen an den Verbuchungs- und Rückgabeautomaten sowie Tresen - auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Lüftungskonzepts (siehe II.)
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze
- Einzelarbeitsplätze und Einzelübungsräume (Musik u.a.) dürfen genutzt werden. Die Bestuhlung und Anordnung der zulässigen Einzelarbeitsplätze ist so vorzunehmen, dass ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Aufenthalt an einem festen Arbeitsplatz besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Nutzung des Arbeitsplatzangebotes im Innenraum ist nur unter Sicherstellung einer Kontaktnachverfolgung durch Registrierung der Daten der Besucherinnen und Besucher erlaubt. Für Einzelübungsräume, insbesondere in denen Gesang/ Blasinstrumente geübt werden, ist ein Lüftungsregime vor und nach Nutzung festzulegen und zu kontrollieren.
- Über das Einzelarbeitsplatzangebot hinausgehende Aufenthaltsanreize, wie z.B. die Öffnung von Gruppenarbeitsplätzen, Leseinseln und anderen Aufenthaltsbereichen im Innenraum sind weiterhin nicht zulässig.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit etc. in den Räumen der Bibliotheken sind unter den Maßgaben für Kulturveranstaltungen bzw. Angeboten der Kulturellen Bildung (s. Abschnitte III. und VIII.) möglich.
- Für ein Arbeitsplatzangebot im Freien (Freiluftbibliothek) gilt die Maskenpflicht für Besucher:innen nicht, wenn sich diese an einem festen Einzelarbeitsplatz aufhalten, bei dem der Mindestabstand zu anderen Besucher:innen sichergestellt ist.
- Für Veranstaltungen im Freien gelten die unter III. genannten Regeln.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

Die **Archive** sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 5 Abs. 1 VO):

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 14 Jahre (§ 29 Abs. 3 VO). Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VO sowie für Mitarbeiter:innen gemäß § 21 Abs. 3 VO.
- Eine Testpflicht für Besucher:innen besteht nicht.
- Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher:innen je Publikumsfläche:
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche von bis zu 800 qm gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm.
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche ab 801 qm gilt auf einer Fläche von 800 qm ein Richtwert von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm und auf

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

der 800 qm übersteigenden Fläche von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm.

- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen - auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung).
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen,
- Erarbeitung und Umsetzung eines Lüftungskonzepts (siehe II.).
- Der Einlass soll nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgen. Die Kontaktdaten sind zu erfassen.
- Empfohlen wird, die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher:innen auf zwei Stunden zu begrenzen.
- Veranstaltungen wie Führungen, Lesungen, Programmarbeit etc. in den Räumen der Archive sind unter den Maßgaben für Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungen der Kulturellen Bildung (s. Abschnitt III. sowie VIII.) möglich.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

VII. Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht folgende Regeln:

- An Musikschulen, Jugendkunstschulen und privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht darf gemäß § 27 und diesem HRK Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Die max. Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Für pädagogische Angebote der genannten Einrichtungen im Freien gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen im Freien (s. oben unter III c)).
- Für Chöre und andere Formen des gemeinsamen Singens gelten die o.g. Maßgaben unter IV.
- Für Veranstaltungen von Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht gilt § 11 der Verordnung sowie die Maßgaben dieses Hygienerahmenkonzepts (Abschnitt III).

Testpflicht

- An Angeboten der o.g. Einrichtungen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn zeitgleich anwesenden Personen dürfen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 VO nur Personen teilnehmen, die im Sinne von § 6 negativ getestet sind.
- Für Angebote im Freien besteht keine Testpflicht.
- Sofern die Teilnahme an Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen.
- Eine Testverpflichtung entfällt für Teilnehmer:innen, die einen Nachweis über eine Testung im Rahmen des Schulbesuchs vorlegen.
- Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in oben genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6 VO nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6 VO zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen.
- Die Testpflicht gilt gemäß § 6 Abs. 3 VO nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und nicht für Personen, die gemäß den Vorgaben aus § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Für Veranstaltungen gelten die Maßgaben zur Testpflicht gemäß § 11 VO und dieses HRK (Abschnitt III).

Weitere Hygienemaßnahmen

- In Innenräumen ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 eine FFP2-Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Gesichtsmaske aus künstlerischen oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern.
- Es besteht keine Sitzplatzpflicht.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Noten, Instrumenten, Material, o.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- Aufenthaltsbereiche sind zu schließen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf ein Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schüler:innen durch nur ein Elternteil) zu begrenzen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, eine Anwesenheitsdokumentation gemäß § 4 VO zu erstellen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, ein standortbezogenes Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 VO zu erstellen.

Tanz- und Bewegungsangebote

Für Tanz- und Bewegungsangebote gelten §§ 30 bis 31 VO (Sportausübung) und die Maßgaben des Hygienerahmenkonzept für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten (Personenobergrenzen, Testpflichten, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume)⁷ entsprechend.

Insbesondere gilt:

- Bei Angeboten im Freien ist die Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m erlaubt.
- Für Angebote im Freien besteht keine Testpflicht.
- Angebote in Innenräumen sind zulässig, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet sind.
- Die Testpflicht gilt nicht für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.

⁷ <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte>

- In Innenräumen ist eine FFP2-Maske zu tragen, außer während der Ausübung der Tanz- und Bewegungsangebote.
- Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte sind bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden.
- Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

VIII. Angebote der kulturellen und der historisch-politischen Bildung

Kultur- und kunstpädagogische Angebote und Angebote der historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen sind gemäß § 27 VO grundsätzlich möglich.

- Für Angebote des Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetriebes im offenen Programmbereich (außerhalb von Schule und Kita) gilt § 27 VO in Verbindung mit den Ausführungen zu Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht in Abschnitt VII dieses HRK. Für den Lehr- Betreuungs- und Prüfungsbetrieb gelten die Ausführungen zur Testpflicht des Abschnitts VII dieses HRK. Für andere Veranstaltungen gilt § 11 der Verordnung
- Wenn eine Schulklasse oder eine KiTa-Gruppe an Veranstaltungen (z.B. an Bühnenveranstaltungen, museumspädagogische Angebote, Führungen, Lesungen, Workshops), an Aufführungen oder an Unterricht in Jugendkunstschulen oder Musikschulen teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schulklasse bzw. Gruppe innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig.
- In Abhängigkeit von der Größe und Lüftungsmöglichkeiten analog der obigen Ausführungen der jeweiligen Einrichtung können sich während dieser gesonderten Öffnungszeiten auch mehrere Schulklassen/Kita-Gruppen aufhalten, sofern gewährleistet wird, dass diese Gruppen eine deutlich über dem Mindestabstand gelegene Distanz voneinander halten und sich nicht miteinander vermischen.
- Die Anwesenheitsdokumentation teilnehmender Kinder und Jugendlicher ist durch die betreuenden Personen zu bestätigen.

IX. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes und des Artikels 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmendenzahl aus den jeweiligen baulichen Gegebenheiten, der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und von Hygienestandards.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten

Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen ein Hygienekonzept etabliert haben, das dem vorliegenden HRK der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht.

Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

1. Lüftungskonzept

- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen zu lüften.

- Gottesdienste sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 40 Minuten zu begrenzen.

2. FFP2-Maske

- Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgischen Handlungen – tragen eine FFP2-Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO).

3. Abstand der Besucher:innen

- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher:innen sowie das Tragen einer FFP2-Maske bei Zutritt, während des Gottesdienstes und beim Verlassen des Gebäudes achtet.
- Steuerung des Zugangs (Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung),
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Metern in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 VO müssen nicht getrennt platziert werden.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher:innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Hygiene und Desinfektion

- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Die Möglichkeit zur Händedesinfektion am Eingang wird gewährleistet.
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitären Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.

5. Gesang und Musik

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist gestattet, wenn die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter aufweist. Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen eine medizinische Maske, der Mindestabstand von 3 Metern in Singrichtung ist einzuhalten.

- Sologesang z.B. durch die Kantor:innen sowie der liturgische Gesang sind unter Wahrung eines Abstands von 3 Metern unter den Sänger:innen möglich. Der Abstand zu anderen Anwesenden muss mindestens 6 Meter betragen. Wenn liturgischer Gesang durch Sänger:innen vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten.
- Es wird dringend empfohlen, dass alle (Chor-)Sänger:innen ein negatives Testergebnis vorweisen, um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen. Die Dauer des Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Sologesang und Chorgesang unter freiem Himmel sind möglich, wenn die Sänger:innen mit mindestens 2 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden.
- Instrumentalist:innen sollen einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten.

6. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, § 4 VO.

Bei Zusammenkünften, bei denen Besucher:innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden empfehlenswert.

Anlage

Veranstaltungen in Innenräumen mit maschineller Belüftung – Berechnung der Personenzahlen

(Theater, Konzert- und Opernhäuser, aber auch Veranstaltungen in anderen Kultureinrichtungen)

Die max. Personenzahl in Innenräumen gemäß § 11 Abs. 2 VO (zzt. 250 Anwesende) kann überschritten werden (max. 1000 Anwesende), wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %), die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Zur Orientierung kann die Berechnung der Personenobergrenze wie folgt durchgeführt werden (Prof. Kriegel, TU Berlin).

Gültig für die Virus-Variante Alpha (B117)

$$P_{max} = \frac{\dot{V}_{zu}}{f_L \cdot f_M \cdot 105 \cdot t_A}$$

P_{max} maximal mögliche Personenanzahl bei $R \leq 1$

f_L Faktor für die Belüftungsart $f_L = 1$ für Mischlüftung; $f_L = 0,7$ für Quelläuftung

f_M Faktor für Maskentragen: $f_M = 1$;

$f_M = 0,5$ alle Zuschauer/innen mit medizinischem MNS möglichst enganliegend

$f_M = 0,2$ alle Zuschauer/innen mit FFP2 Maske möglichst enganliegend

\dot{V}_{zu} virenfreier Zuluftvolumenstrom (in der Regel der Außenluftvolumenstrom) in m³/h

t_A Aufenthaltsdauer in h

Beispiele:

Ein Raum bietet Sitzplätze bei 100 % Belegung für 200 Personen. Die Lüftungsanlage kann 30 m³/h pro Person im Mischluftprinzip bereitstellen. Die Veranstaltung hat eine Dauer von 2 Stunden. Dem Raum wird also ein Luftvolumenstrom in Höhe von 6.000 m³/h zugeführt. Mit Tragen eines medizinischen MNS dürften etwa 57 Personen in den Raum. Mit dem Tragen einer FFP2 Maske wären theoretisch 143 möglich.

Ein anderer Raum bietet Sitzplätze bei 100 % Belegung für 1000 Personen. Die Lüftungsanlage kann 30 m³/h pro Person im Quelläuftprinzip bereitstellen. Die Veranstaltung hat eine Dauer von 2 Stunden. Dem Raum wird also ein Luftvolumenstrom in Höhe von 30.000 m³/h zugeführt. Mit Tragen eines medizinischen MNS dürften etwa 408 Personen in den Raum.

Eine Entscheidung zur konkreten Zahl der Teilnehmenden muss vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten vor Ort getragen werden.

Es gelten die in diesem Hygienerahmenkonzept unter III b) ausführlich ausgeführten Regeln.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Wissenschaftler:innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieses Hygienerahmenkonzept wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, bei der Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Virus sowie bei Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aktualisiert.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de



Brunnenstraße 188–190

10119 Berlin

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/>

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

© 06/2021 Stand: 18.06.2021